SCHWEIZERISCHER GEHÖRLOSEN-SPORTVERBAND FÉDÉRATION SPORTIVE DES SOURDS DE SUISSE FEDERAZIONE SPORTIVA DEI SORDI DELLA SVIZZERA



Mitglied des / Membre du: Comité International des Sports des Sourds (CISS) European Deaf Sport Organization (EDSO)

Postcheck: Cheques postaux: 60-12639-8

WETTKAMPF-REGLEMENT (WKR)

1. LEITBILD

Leitbild Art. 1

Unsere Aufgabe sehen wir in der Förderung des Sports für Gehörlose und in der Integration Gehörloser durch den Sport.

Sport ist jede körperliche Betätigung, die freudbetonte,

spielerische und leistungsorientierte Eigenschaften aufweist und Möglichkeiten einer verantwortungsbewussten Auseinander - setzung mit sich selbst, mit andern und mit der Natur bietet

2. REGLEMENT

Basis Art. 2

Das folgende Wettkampf-Basis-Reglement ist den nationalen und internationalen Reglement verschiedener Verbände der Hörende, sowie demjenigen des CISS (Internationales Komitee

für Gehörlosensport) und EDSO (Europan Deaf Sport

Organization) ähnlich

3. WETTKAMPF-LIZENZ

Lizenz Art. 3.1

Jede Sportler/-in, Aktiv-Mitglied des Schweizerischen Gehörlosen

Sportvereins, muss im Besitz einer SGSV-Lizenz sein

Format Art. 3.2

Die SGSV-Lizenz ist persönlich und enthält ein Photo. Name, Vorname, Geburtsdatum, Nationalität (Ausländer / Grenzgänger), ev. Bezeichnung "Hörend", persönliche Nummer, sowie des Namen des Hauptvereins und ev. 2. Verein, wo der Inhaber

Mitglied ist

Teilnamebedingungen Art. 3.3

Die SGSV-Lizenz ist unerlässlich für die Teilnahme an

(regionalen-), nationalen- und internationalen Meisterschaften der Gehörlosen (ebenso an offiziellen Turnieren) gemäss dem Turnier-

Kalender des SGSV

Lizenz-Gesuch Art. 3.4

Für die Beantragung des SGSV-Lizenz ist der Klub zuständig

Weisungen Art. 3.5

Die Weisungen und Erklärungen betreffend die SGSV-Lizenz befinden sich auf der Rückseite des Formulars "Lizenz-

Anforderung für Klubmitglieder". Das Mitglied muss die Weisungen

beachten und das Formular korrekt ausfüllen

Nati-Mitglied Art. 3.6

Sämtliche Nati-Mitglieder verfügen SGSV-Lizenz, wobei die Sportler/-innen zusätzlich Schweizerpass, Mitgliedschaft dem SGSV angeschlossene Verein und Hörverlust an beide Ohren (siehe CISS-Reglement) vorzuweisen. Bei Trainer, Betreuer, Aerzte, Physiotherapeuten, usw. fallen es ausser Betracht

4. SCHWEIZERMEISTERSCHAFTEN DER GEHÖRLOSEN

4.1. Durchführung

Einzel / Doppel Art. 4.1.1

Die Schweizermeisterschaften der Gehörlosen können jedes Jahr

durchführt werden. Es kann nicht mehr als eine

Schweizermeisterschaft in der gleichen Disziplin im gleichen Jahr

geben

Mannschaft Art. 4.1.2

Die Meisterschaft zwischen Vereinen wie Fussball, Volleyball und Unihockey, kann während des gleichen Jahres oder einer Saison

stattfinden

Dauer Art. 4.1.3

Die Dauer der Schweizermeisterschaften wird der Obmann nach

dem Vorschlag des organisierenden Vereines bestimmt

4.2. Organisation

SGSV Art. 4.2.1

Die Schweizermeisterschaften der Gehörlosen werden durch den

Abteilungen (SGSV) organisiert, unter Mithilfe des angeschlossenen Vereines der Region, wo die

Schweizermeisterschaften stattfinden

Angeschlossene Vereine Art. 4.2.2

Die dem SGSV angeschlossenen Vereine können die

Schweizermeisterschaften der Gehörlosen unter Aufsicht des Delegierten des SGSV oder SGSV-Obmann organisieren

Wahl Art. 4.2.3

Die Präsidentenkonferenz bestimmt den Verein der die

Schweizermeisterschaften der Gehörlosen (Art. 34a der Statuten des SGSV) organisieren kann, wenn mehrere Kandidaturen

vorhanden sind

Vertrag Art. 4.2.4

Der organisierende Verein muss gemäss dem Vertrag mit dem

SGSV (Art. 57.6 der Statuten des SGSV) einen zu

übereinkommenden Betrag wie ein Teil des SGSV beitragen

Organisationskomitee

Art. 4.2.5

Der organisierende Verein bzw. der SGSV, welcher die Schweizermeisterschaften der Gehörlosen zuerkennt, muss unverzüglich ein Organisationskomitee ernennen. Letzteres ist für die Durchführung der Schweizermeisterschaften verantwortlich

Zusammenarbeit mit

hörenden Verein Art. 4.2.6

Es ist gestattet, für die Organisation der Schweizermeisterschaften der Gehörlosen mit hörenden Verein

zusammenzuarbeiten

Regeln

Art. 4.2.7

Das Organisationskomitee muss die Wettkampf-Regeln des SGSV, des CISS, EDSO und des Internationalen Verbände

(Hörende) respektieren

4.3. Ausschreibung

Ausschreibung

Art. 4.3.1

Für Meisterschaften hat die Ausschreibung spätestens 3 Monate vor der Durchführung zu erfolgen.

Angaben

Art. 4.3.2

Die Ausschreibung muss enthalten:

- Name und Adresse des veranstaltenden Vereins bzw. Ok's
- Art der Veranstaltung
- Ort, Wettkamplatz, Datum und Zeit
- die Angaben, dass alle teilnehmenden Sportler im Besitze einer gültigen SGSV-Lizenz (aus-genommen hievon sind lizenzfreie Kategorien) sein müssen;
- die zur Austragung gelangende Wettbewerbe und die Kategorien, für welche diese vorgesehen sind;
- Anmeldung, Anmeldeort , Anmeldeschluss;
- das evt. Postcheckkonto zur Einzahlung des Startgeldes;
- die Art und Anzahl der Auszeichnungen, Preise, usw.;
- die Höhe des Startgeldes;
- andere Angaben, Preisliste der Hotel, usw.
- zusätzlich eigene Abteilungen-Reglement

Signete / Logo

Art. 4.3.3

Alle für die Schweizermeisterschaften gedruckter Dokumente (Einladungen, Wettkampflisten, Programm, etc.) sowie die ausgeteilten Signet und Medaillen, etc. müssen die Logo des SGSV tragen

4.4. Endgültige Einschreibungen

Einschreibung

Art. 4.4

Die endgültige Einschreibung mit den Namen, etc. sowie der Postquittung müssen dem Organisator 4 Wochen vor den Schweizermeisterschaften unterbreitet werden

4.5. Teilnahmebedingungen

Personen

Art. 4.5.1

Die Teilnahme an den Schweizermeisterschaften ist offen für Personen, welche

- Mitglied eines SGSV angeschlossenen Vereines
- Lizenzträger des SGSV
- gehörlos, schwerhörig, hörbehindert oder hörend (ausser Konkurrenz, ohne Lizenz) sind

Ausländer

Art. 4.5.2

Die Konkurrenten ausländischer Nationalität, welche über die C-Bewilligung verfügen oder welche in der Schweiz wohnen, können an Schweizermeisterschaften teilnehmen, wenn Sie im Besitze der SGSV-Lizenz des SGSV sind.

Andere Ausländer können ausser Konkurrenz teilnehmen

Hörende

Art.4.5.3

Die Hörenden dürfen an den Mannschaftssportarten-

Schweizermeisterschaften teilnehmen, wenn Sie im Besitze der SGSV-Lizenz des SGSV sind (jedoch <u>maximal 1 Person</u> pro Mannschaft). Diese Hörenden sollen entsprechend dem Hörbehinderten leistungsmässig nicht zu überlegen sein....

An den Turnieren dürfen sie auch mitmachen

4.6. Kategorien

Altersklassen

Art.4.6.1

Die Altersklassen sind gemäss den Reglementen jeder Abteilung des SGSV festgesetzt. Der Übertritt von einer Kategorie in die nächsthöhere erfolgt jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres

Mannschaft

Art.4.6.2

Für Mannschafts-Wettkämpfe müssen die Konkurrenten Mitglied des gleichen, angeschlossenen Vereines sein

4.7. Rückzug

Einzel / Doppel / Mannschaft

Art. 4.7

Wenn ein eingeschriebener Konkurrent der Teilname ablehnt oder am Wettkampf nicht anwesend ist, werden die

Einschreibungskosten oder Kaution nicht zurückerstattet mit der

Ausnahme bei Einreichung einer schriftlichen, ärztlichen

Erklärung, welche die Startuntauglichkeit erklärt

4.8. Finanzielle Regelung

Teilnehmer

Art. 4.8.1

Jeder Teilnehmer ist für seine eigene Reise- und

Unterkunftskosten sowie für die Versicherung verantwortlich

Einnahmen

Art. 4.8.2

Der organisierende Verein muss gemäss dem Vertrag mit dem SGSV einen zu übereinkommenden Betrag wie im Teil des SGSV

beitragen. In der Regel liegt es 50 Prozent

SGSV-Delegierter Art. 4.8.3

Das Organisationskomitee muss die Reise- und Unterkunftskosten des Delegierten oder Obmann des SGSV

übernehmen

4.9. Aufsicht und Kontrolle

Aufsicht und Kontrolle

Art. 4.9

Der Delegierte oder Obmann des SGSV kontrolliert die SGSV-Lizenzen und überwacht die Organisation sowie Durchführung

4.10. Preise und Auszeichnungen

Medaillen

Art.4.10.1

Die Veranstalter von Schweizermeisterschaften sind verpflichtet, folgende Medaillen und Titel in Einzelkategorien abzugeben:

Bei 4 und mehr Teilnehmern je Disziplin
- Goldmedaille und SM-Titel

- Silbermedaille

- Bronzemedaille Bei 3 Teilnehmern je Disziplin

- Goldmedaille und SM-Titel

- Silbermedaille Bei 2 Teilnehmern je Disziplin

- Goldmedaille und SM-Titel

Titel

Art. 4.10.2

Die Sieger an sämtlichen Schweizermeisterschaften erhalten den

Titel "Schweizermeister" für das betreffende Jahr und die

betreffende Kategorie.

Diplome

Art. 4.10.3

Bei Einzel- und Mannschaftswettkämpfen verteilt der SGSV Diplome, pro Wettkampf vom 1. bis 6. Platz (Einzel, Doppel und

Mannschaften)

4.11. Wanderpreis

Schenkender

Art. 4.11.1

Der Wanderpreis kann entweder durch den SGSV oder einen Schenkenden als Preis offeriert werden (für Mannschaften)

Dauer

Art. 4.11.2

Wenn eine Mannschaft oder Einzelsportler 3mal hintereinander ohne Unterbruch oder 5-mal mit Unterbruch gewinnt, kann sie den Wanderpreis endgültig behalten oder der Schenkende kann die

Verwendung bestimmen

Kosten der Gravierung

Art. 4.11.3

Der Wanderpreis muss graviert werden, auf die Kosten des SGSV

4.12. Disqualifikationen

Disqualifikationen

Art. 4.12

Wenn ein Konkurrent oder eine Mannschaft disqualifiziert wird, müssen die Medaillen und Diplome dem SGSV zurückgegeben werden. Wird dieser Regel missachtet, ist der angeschlossene Verein dafür verantwortlich und wird suspendiert werden

4.13. Resultate und Plublikation

Rangliste Art. 4.13.1

Die Organisatoren sollen nach dem Schluss der Rennen die

Ranglisten sofort aufhängen.

Bericht Art. 4.13.2

Eine vollständige Rangliste der Einzel- und

Mannschaftswettkämpfe muss bis 10. des Monats bei der Sportredaktion "visuell Plus" und "Aujourd'hui sourd" abgegeben

werden.

Resultate Art. 4.13.3

Der Delegierte des SGSV oder Obmann muss einen technische Bericht der Schweizermeisterschaften abfassen und diesen zusammen mit der vollständigen Rangliste innerhalb von 10 Tagen

an der Geschäftstelle SGSV in Zürich schicken

4.14. Proteste und Schiedsspruch

Protest Art. 4.14.1

Die bei der Jury schriftlich eingereichten Proteste betreffend Wettkämpfe sind durch diese zu beurteilen, innerhalb von 30 Min. nach Bekanntgabe des Wettkampf-Resultates eingereicht wurde

Kaution Art. 4.14.2

Um den Protest bei der Jury einreichen zu können, muss dieser

durch von Kaution (siehe Kassawesen) begleitet werden

Jury Art. 4.14.3

Die Organisatoren der Schweizermeisterschaften müssen eine Jury von mindestens 3 Personen (1 Schiedsrichter, 1 Mitglied des OK, 1 SGSV-Delegierter oder SGSV-Obmann) aufstellen, die für den reibungslosen Ablauf der Meisterschaften verantwortlich sind

5. REGLEMENT DER SPORTLICHEN VERANSTALTUNGEN

Mitteilung Art.5.1

Regionale Meisterschaften, sowie nationale und regionale Turnier

zwischen angeschlossenen Vereinen müssen an der Präsidentenkonferenz der SGSV mitgeteilt werden

Genehmigung Art. 5.2

Die regionalen Meisterschaften und Turnier werden nur genehmigt, wenn der organisierende Verein das Programm mindestens zwei Wochen (1 Monat für internationale Wettkämpfe) im voraus an der Geschäftstelle in Zürich des SGSV geschickt hat,

mit einer Kopie an den zuständigen Obmann des SGSV.

Teilnahme ausländische

Art. 5.3

Vereine oder Sportler/-innen

Internationale Meisterschaften oder Turniere zwischen angeschlossen, einheimischen und ausländischen Vereinen

müssen an das CISS oder EDSO informiert werden

Freundschaftsspiele Art. 5.4

Die Organisation von Freundschafts-Wettkämpfen (gilt auch bei

ausländischen Teilnehmern) ist Angelegenheit der

angeschlossenen Vereine. Solche Veranstaltungen müssen

dennoch unverzüglich schriftlich angemeldet werden, wenn sie durch den Zentralvorstand des SGSV sowie den Obmann des SGSV genehmigt worden ist

Nicht angeschlossene

Mitglieder

Art. 5.5

Es ist ein angeschlossener Verein untersagt, Beziehungen mit anderen nicht angeschlossenen Vereinen aufrechtzuerhalten. Bei Missachtung dieser Regel wird ein Verein durch den SGSV. EDSO bzw. das CISS suspendiert

Förderung der Beziehungen

Art. 5.6

Für die Absicht der positiven Förderung der Beziehungen hat der Zentralvorstand des SGSV jedoch das Recht, Begegnungen mit einem anderen, nicht angeschlossenen Verein, zu genehmigen

5.7. Gebühren

Lizenzmitglied

Art. 5.7.1

Regional- und Clubturniere:

Lizenzinhaber bezahlen kein Gebühr, müssen jedoch die Lizenz an der Veranstaltung vorweisen. Beim Vergessen der Mitnahme der SGSV-Lizenz beläuft sich der Betrag (siehe Kassawesen)

Nichtmitglied

Art. 5.7.2

Wer keine Lizenz besitzt, so darf er/sie am Turnier trotzdem teilnahmen. Er/Sie muss jedoch eine Gebühr bezahlen. Die Höhe

der Gebühr (siehe Kassawesen)

Verein (Nichtmitglied)

Art. 5.7.3

Andere Vereine, welche Nichtmitglied unseres Verbandes, können teilnehmen. Sie müssen jedoch pro Spieler (siehe Kassawesen) bezahlen. Hörende Mannschaft können an den Turnieren teilnehmen. Sie bezahlen auch pro Spieler (siehe Kassawesen)

Internationale Wettkämpfe

Art. 5.7.4

Eine zusätzliche Gebühr pro Mannschaft und pro Sportart, bestimmt durch den Kongress des CISS oder EDSO, wird dem Verein, welcher internationale Wettkämpfe organisiert, auferlegt

werden

6. SANKTIONEN

Art. 6

Sanktionen

Der Zentralvorstand kann folgende Sanktionen anwenden: Verwarnungen, Busse bis Fr. 500.--, zeitweiliger Ausschluss bis 2 Jahre, Disqualifikation oder Startverbot für begangene Fehler hinsichtlich des Wettkampfreglementes durch Einzelne, Doppelne, Mannschaften oder Vereine. Derjenige, welcher das Ansehen des SGSV grob gefährdet und die Reglement übertritt, kann durch Ausschluss bestraft werden. Ebenso kann der Zentralvorstand die gleichen Sanktionen anwenden, wenn die eingegangene Verpflichtungen nicht eingehalten werden. Der Vorwand, die Bestimmungen zu ignorieren, gestattet nicht umseitig erwähnten

Sanktionen auszuweichen

7. ALLGEMEINES

Hörgeräte Art. 7.1

Es ist förmlich untersagt, während dem Wettkampf Hörgerät, CI

oder akustische Hilfsmitteln zu tragen

Informationen Art. 7.2

Von sämtlichen offiziellen Korrespondenzen muss eine Kopie an das Geschäftstelle des SGSV in Zürich gesandt werden (innerhalb

von 10 Tagen)

Freier Eintritt/Zugang Art. 7.3

Der Eintritt/Zugang zu allen sportlichen Veranstaltungen und Abendunterhaltungen, organisiert durch die angeschlossenen

Vereine den Präsidenten oder Vertreter von SGSV und

zuständigen Obmann des SGSV unentgeltlich

Diese revidierte Regelung tritt gemäss Beschluss der DV vom 23.03.02 in Lugano ab 30.06.02 in Kraft.

März 2002/cm